

Rechts- und Verfahrensordnung

des Golfverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 1

Geltungsbereich

1.

Die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) findet im Bereich des Golfverbandes Schleswig-Holstein e.V. (GVSH) Anwendung auf:

- Verfahren zur Entscheidung über Verstöße gegen die Satzung bzw. Verfahrensordnungen, mit Ausnahme von Entscheidungen über die Anwendung von Golfregeln (ohne Amateurstatut).
- Verfahren, die gemäß Satzung oder Verbandsordnung dem Schiedsgericht zugewiesen sind.
- Sonstige Verfahren, für die die RVO allgemein oder durch Individualvereinbarung für anwendbar erklärt wird.

2.

Die RVO regelt die Rechte und Pflichten der an oben genannten Verfahren Beteiligten innerhalb des jeweiligen Verbandsverfahrens.

3.

Sie gilt gegenüber den Mitgliedern des GVSH, deren Mitgliedern oder sonst angeschlossenen Personen (soweit diese aufgrund der Vereinssatzung oder individualrechtlichen Vereinbarungen der RVO unterworfen sind) sowie gegenüber sonstigen Personen (soweit diese aufgrund individualrechtlicher Vereinbarungen bzw. sonst an die RVO gebunden sind). Sie gilt ferner gegenüber Organen des GVSH und deren Mitgliedern im Zusammenhang mit der Schlichtung von Streitigkeiten durch das Schiedsgericht gemäß GVSH-Satzung.

§ 2

Organe

1.

Organe zur Entscheidung über Verstöße gegen die in § 1 genannten Regelungen, zur Verhängung von Sanktionen (Ordnungsmaßnahmen) und zur Schlichtung allgemeiner Streitigkeiten im Verband sind gemäß der Satzung:

- Vorstand
- Ausschüsse
- Schiedsgericht

2.

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit das Recht zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen allgemein oder im Einzelfall auf einzelne Vorstandsmitglieder bis auf Widerruf übertragen.

§ 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten der Organe ergeben sich aus der Satzung, den Verbandsordnungen bzw. aufgrund gesonderter Vereinbarungen bzw. Bestimmungen im Einzelfall.

§ 4 Verfahren

1.

Das zuständige Organ eröffnet ein Verfahren auf Antrag einer der in §1 genannten Personen oder nach Ermessen aufgrund eigener Ermittlungen. Das zuständige Organ kann die Eröffnung eines Verfahrens ablehnen, wenn es nach angemessener Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass zu weiterer Aufklärung eines Sachverhaltes sieht. Es kann zudem Anträge auf Entscheidung über Verstöße gegen die § 1 genannten Regelungen bzw. Schlichtungen allgemeine Streitigkeiten als unzulässig zurückweisen, wenn diese erkennbar nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des (vermeintlichen) Verstoßes bzw. Entstehung des Streits gestellt werden. Gleiches gilt bei erkennbar missbräuchlicher Antragsstellung. Dem Antragsteller steht die Möglichkeit der Überprüfung der Nichteröffnung eines Verfahrens durch das Schiedsgericht zu, dessen Entscheidung ohne Begründung ergeht.

2.

Das zuständige Organ entscheidet regelmäßig im schriftlichen Verfahren. Hält das Organ im Einzelfall eine mündliche Verhandlung für geboten, kann es eine mündliche Verhandlung anordnen. Es lädt dazu den Betroffenen bzw. dessen gesetzlichen oder sonstigen Vertreter. Das Organ kann im mündlichen Verfahren persönliches Erscheinen anordnen. Es kann Zeugen und/oder Sachverständige anhören sowie Sachverhalte in Augenschein nehmen oder sonst geeignet erscheinende Beweismittel heranziehen. Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich.

3.

Der Betroffene kann sich im schriftlichen und mündlichen Verfahren vertreten lassen (Ausnahme Abs. 2 Satz 4). Minderjährige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

4.

Vor Verhängung von Ordnungsmaßnahmen oder sonstigen Entscheidungen ist dem Betroffenen rechtliches Gehör (Gelegenheit zur Stellungnahme) zu gewähren. Dabei muss ihm in geeigneter Form eröffnet werden, welche Vorwürfe erhoben werden und welche Ordnungsmaßnahme bzw. sonstige Sanktion in Betracht kommt. Einsicht in dem Verfahren zugrunde liegende Unterlagen ist zu gewähren, wenn eine sachgerechte Verteidigung ohne entsprechende Einsichtnahme nicht nur unwesentlich erschwert ist.

5.

Das zuständige Organ kann auf Antrag eines Beteiligten oder von sich aus zur Klärung des Sachverhaltes dem Betroffenen die Vorlage schriftlicher Unterlagen (z.B. Vereinsunterlagen, Geschäftspapiere) aufgeben.

6.

Äußert sich der Betroffene zu den Vorwürfen nicht schriftlich oder erscheint er bzw. sein ordnungsgemäßer Vertreter nicht zu einer mündlichen Verhandlung, so kann angenommen werden, dass der Betroffene weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

7.

Von der Teilnahme am Verfahren sind solche Mitglieder des Organs ausgeschlossen, die selbst durch das Verfahren, das Gegenstand des Verfahrens ist, verletzt bzw. unmittelbar betroffen sind. Führt der Ausschluss zu Beschlussunfähigkeit des Organs, bestimmt das Schiedsgericht (bei dessen Beschlussunfähigkeit der Vorstand) die erforderlichen Ersatzmitglieder.

§ 5 Fristen

1.

Wird dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben oder soll eine mündliche Verhandlung erfolgen, ist eine Frist von mindestens 2 Wochen zu gewähren.

2.

Die Frist beginnt mit dem Tage, mit dem der Betroffenen die Aufforderung zur Stellungnahme zugeht. Unbeschadet des Nachweises des Zugangs gilt eine schriftliche Aufforderung zu Stellungnahme als mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post zugegangen.

3.

Im Einzelfall kann das zuständige Organ die oben genannten Fristen verkürzen, wenn wegen der besonderen Eilbedürftigkeit eine Entscheidung aufgrund möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Verbandsinteressen oder berechtigter Interessen des Betroffenen eine kurzfristige Entscheidung geboten ist und die Verteidigung des Betroffenen gegen die erhobenen Vorwürfe nicht wesentlich erschwert wird.

4.

Im Falle einer Überprüfung einer Entscheidung durch das Schiedsgericht muss die Schrift, mit der die Überprüfung begehrt wird, unter Angabe der Überprüfungsgründe innerhalb von zwei Wochen (nach Zugang der Entscheidung des Organs beim Betroffenen) beim Schiedsgericht eingereicht werden. Anderenfalls wird das Begehren auf Überprüfung als unzulässig zurückgewiesen.

§ 6 Entscheidungen

1.

Das zuständige Organ trifft seine Entscheidungen auf Grundlage der Satzung, der Verbandsordnungen oder sonstigen anzuwendenden Bestimmungen aufgrund sachgerechter Würdigung des ermittelten Sachverhalts. Das Organ entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Verstreicht die in § 5 Abs. 1 und 4 genannte Frist ohne Stellungnahme oder erscheint der Betroffene oder sein gesetzlicher bzw. sonstiger Vertreter nicht nur mündlichen Verhandlung entscheidet das zuständige Organ aufgrund des bekannten Sachverhalts. Darauf ist der Betroffene hinzuweisen. Das zuständige Organ darf seiner Entscheidung keine Tatsachen zugrunde legen, zu denen der Betroffene sich nicht äußern konnte.

2.

Bei der Verhängung von Sanktionen berücksichtigt das zuständige Organ insbesondere die Schwere des Verstoßes, das Ausmaß eines Verschuldens, das anschließende Verhalten des Betroffenen und die Auswirkungen der Ordnungsmaßnahmen bzw. Sanktionen auf den Betroffenen.

3.

Mehrere Ordnungsmaßnahmen/Sanktionen können miteinander verbunden werden.

4.

Entscheidungen der zuständigen Organe sind dem Betroffenen unter Angabe der Gründe (Ausnahme § 4 Abs. 1 Satz 4) schriftlich mitzuteilen; anderen Verfahrensbeteiligten können die Entscheidungen mitgeteilt werden, wenn dies geboten erscheint. Auf Möglichkeit zur Überprüfung durch das Schiedsgericht ist hinzuweisen.

§ 7

Verwarnung, Auflage, Geldbuße, Streichung und Befristung

Im Falle einer Verwarnung, Auflage, Geldbuße oder Streichung der Mitgliedschaft, sowie bei Befristung von Sanktionen gemäß Verbandssatzung oder aufgrund einer Verbandsordnung oder sonst anzuwendenden Bestimmungen gilt:

1. Die Verwarnung ist eine Missbilligung eines Verhaltens mit der Androhung einer schweren Ahndung bei einem erneuten Verstoß.
2. Im Falle einer Auflage gibt das zuständige Organ dem Betroffenen auf, einen andauernden Verstoß oder die Folgen eines bereits abgeschlossenen Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen und/oder sich künftig in einer bestimmten Weise zu verhalten. Die Auflage soll regelmäßig mit einer Ordnungsmaßnahme/Sanktion bzw. deren Androhung für den Fall der Nichtbefolgung verbunden werden.
3. Die Höhe einer festzusetzenden Geldbuße ist für jeden einzelnen Fall auf die Höhe des Jahresbeitrages des betroffenen Mitgliedes und Hilfsweise bzw. in anderen Fällen auf € 5.000,00 begrenzt.
4. Die Streichung gemäß § 10 der Satzung kann erfolgen, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen seine Zahlungsverpflichtungen oder sonstige wesentliche, sich aus der Satzung oder zu deren Bestandteil erklärten Verbandsordnungen ergebende Verpflichtungen verstößt oder beschlossene Ordnungsmaßnahmen nicht befolgt. Der Streichung gehen eine Abmahnung und die Anhörung des zuständigen Mitgliedes voraus.
5. Wird gemäß Satzung oder aufgrund von Verbandsordnungen eine befristete Sanktion verhängt, ist deren Dauer auf höchstens ein Jahr zu beschränken.

§ 8

Verbandsinterner Rechtsweg

Ist die Überprüfung durch das Schiedsgericht zugelassen, ist die Anrufung eines staatlichen Gerichtes erst nach Entscheidung des Schiedsgerichtes über die Angelegenheit zulässig. Die Überprüfung hat aufschiebende Wirkung.

Kiel, den